

ausgenommen sind allerdings bestimmte Aufenthaltserlaubnisse, die nur zu einem vorübergehenden Zweck erteilt wurden (zB Au-Pair, Studium, Saisonbeschäftigte, Arbeitsplatzsuche). Hierzu zählten bislang auch die nach § 24 AufenthG erfolgten Aufenthaltsgewährungen zum vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen nach der Richtlinie 2001/55/EG. Für die in Abs. 2 Buchst. c genannten Aufenthaltserlaubnisse bestehen allerdings Rückausnahmen, unter denen in Abs. 2 Nr. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen gleichwohl ein Kindergeldanspruch besteht. Danach besteht der Kindergeldanspruch, wenn diese nicht freizügigkeitsberechtigten Personen im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind oder Elternzeit oder laufende Geldleistungen nach dem SGB III in Anspruch nehmen oder wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Durch die Streichung des § 24 AufenthG in Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c gilt für diese Personen die Grundregel, dass bereits der Besitz einer solchen Aufenthaltserlaubnis, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt, den Kindergeldanspruch eröffnet. Zudem hat der Gesetzgeber durch Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz und im SGB II Menschen im Anwendungsbereich des § 24 AufenthG aus dem Rechtskreis der Asylbewerber in den Rechtskreis der anerkannten hilfebedürftigen Schutzberechtigten überführt, die nun statt Asylbewerberleistungen Leistungen nach dem SGB II erhalten (BTDrucks. 20/1768, 36). Das dient auch der Lastenverteilung zwischen Bund und Kommunen, da von den Leistungen nach dem SGB II der Bund den größeren Teil übernimmt (BTDrucks. 20/1768, 26).

Der ab Juni 2022 eröffnete Kindergeldanspruch berechtigt auch zum Bezug des Kinderbonus 2022. Dieser wurde durch das StEntlG 2022 v. 23.5.2022 mittels Änderung des § 66 Abs. 1 Sätze 2 und 3 eingeführt (s. § 66 Anm. J 23-4). Zwar setzt § 66 Abs. 1 Satz 2 für den Kinderbonus grds. voraus, dass für den Monat Mai 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Abweichend hiervon reicht es aber nach § 66 Abs. 1 Satz 3 auch aus, dass für mindestens einen anderen Kalendermonat im KJ. 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, weshalb auch ein Kindergeldanspruch ab Juni 2022 genügt.

Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Erweiterung der Kindergeldberechtigung auf nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei zur Erwerbstätigkeit berechtigender Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze (SofortzuschlagG) v. 23.5.2022 (BGBl. I 2022, 760).

§ 62 Anspruchsberechtigte

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch SofortzuschlagG v. 23.5.2022 (BGBl. I 2022, 760)

(1) *unverändert*

(2) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

...

2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde

...

c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den § 23a oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,

...

§ 52 Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch SofortzuschlagG v. 23.5.2022 (BGBl. I 2022, 760)

(49a) ... ³§ 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 11 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen. ...

Autor: Rainer *Wendl*, Richter am BFH, München
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Rechtsanwalt/Steuerberater,
Vors. Richter am BFH aD, Köln

Kompaktübersicht

- J 23-1 **Inhalt der Änderungen:** Für Anspruchszeiträume ab Juni 2022 erhalten nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen, welche für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt, ohne die Erfüllung einer der weiteren Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 3 Kindergeld.
- J 23-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2019** s. § 62 Anm. 2.
 - ▶ **SofortzuschlagG v. 23.5.2022** (BGBl. I 2022, 760): In Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c wird der Verweis auf § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) gestrichen.
- J 23-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die durch Art. 11 Nr. 2 des SofortzuschlagG v. 23.5.2022 bewirkte Änderung trat gem. Art. 14 Abs. 1 des SofortzuschlagG v. 23.5.2022 am 1.6.2022 in Kraft. Sie ist gem. § 52 Abs. 49a Satz 3 idF des Art. 11 Nr. 1 des SofortzuschlagG v. 23.5.2022 für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31.5.2022 beginnen, also für Kindergeld ab Juni 2022.
- J 23-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**
- ▶ **Grund der Änderung:** Durch die Streichung des § 24 AufenthG in Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c soll vor allem die finanzielle Situation wegen des Ukrainekriegs geflüchteter Elternteile mit Kindern verbessert werden. Die Änderung soll einen erleichterten Zugang zum Kindergeldanspruch und darüber hinaus auch die Zahlung des Kinderbonus 2022 ermöglichen (BTDrucks. 20/1768, 36).
 - ▶ **Bedeutung der Änderung:** § 62 Abs. 2 enthält – ähnlich wie andere Leistungsgesetze (§ 1 Abs. 3 BKG; § 1 Abs. 2a UVG; § 1 Abs. 7 BEEG) – zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer (zu den Begriffen der Freizügigkeitsberechtigung und des Ausländers s. § 62 Anm. 21 f.) erfüllen müssen, um Kindergeld zu erhalten (Ausländerklausel). Ausreichend für einen Kindergeldanspruch ist dabei nach Abs. 2 Nr. 2 grds. auch eine Aufenthaltserlaubnis, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt. Davon